

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Otterstadt

vom 14. Dezember 2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Otterstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41, 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz (LStrG) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen, soweit die Ortsgemeinde Otterstadt Baulastträger ist.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Parkplätze, Dämme, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleich laufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Sondernutzung nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Sondernutzung nicht zulassen.

- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1,
- (5) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z.B. bau- oder gewerberechtliche Genehmigung) bleibt unberührt.
- (6) Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen, auch über Art und Ausgestaltung der Sondernutzung erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Ortsgemeinde Otterstadt ist berechtigt, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührenvorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landestraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Erker, Eingangstufen.
 2. Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 3. Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.

5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung ,mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wurden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 6. Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde in Gehwegen angebracht werden.
 7. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekoration, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen.
 8. Gebührenfreie Sondernutzungen nach § 8 Absatz 6 und 7, nicht jedoch das Aufstellen von Informationsständen.
 9. die Begrünung innerorts mit Blumenkübeln, soweit sie in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt.
 10. Das behördlich genehmigte Sammeln von geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.
- (3) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 33 der Straßenverkehrsordnung erteilt oder liegen Voraussetzungen des § 46 Straßenverkehrsordnung vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Absatz 7 LStrG).

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.

§ 6

Nichtgenehmigungsfähige Sondernutzungen

- 1) Die Werbung mit Plakatständern wird auf 10 Stück je Veranstaltung begrenzt. Für Veranstaltungen Otterstadter Vereine und anderer in Otterstadt ansässiger mildtätiger Organisationen oder zugelassener politischer Parteien kann ausnahmsweise darüber hinaus Werbung mit Plakatständern zugelassen werden.

Die Werbung mit im Verkehrsraum aufgestellten Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Otterstadt stattfinden, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bei Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung sind möglich.

- 2) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Neben der Gebühr nach den Gebührensätzen der Anlage wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.
- (4) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle € aufgerundet.
- (5) Angefangene Meter bzw. Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühr als volle Meter bzw. Quadratmeter.
- (6) Für Veranstaltungen Otterstadter Vereine und anderer in Otterstadt ansässiger gemeinnütziger mildtätiger oder kirchlicher Organisationen oder zugelassener politischer Parteien wird für die Werbung mit max. 30 Plakatständen und für Informationsstände keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Die Aufstellungsdauer soll den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und bis zu drei Tagen nach der Veranstaltung nicht überschreiten. Wird die Aufstellung von mehr als 30 Plakatständen beantragt, so ist die übersteigende Anzahl nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig.
- (7) Zu allgemeinen Wahlen wird die Aufstellung von 100 Plakatständen je zugelassener politischer Partei kostenfrei genehmigt. Die Aufstellungsdauer wird auf einen Monat vor dem Wahltermin bis zwei Wochen nach dem Wahltermin begrenzt.

§ 9 Auslagen

Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, die der Gemeinde im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung, Gutachten und dergleichen entstehen (Auslagen).

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner nach dieser Satzung sind der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer bzw. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Sondernutzung.

Die Gebühren werden fällig

- Als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheides und
- Als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr
- Wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Bekannt werden der Sondernutzung

§ 12

Erstattung und Erlass von Gebühren

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass die Nichtanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (2) Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die Gebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 13

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlaß der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Ziffer 5 des Landesstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 2, 5, 6 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeinbrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 53 Absatz 2 Landesstraßengesetz).

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Ziffer	Gebührengegenstand	€
1.	Oberirdische Anlagen	
1.1	Baubuden, Gerüste. Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Straßenfläche und Monat	0,25
	mindestens jedoch pro Monat	2,50
1.2	Lagerung von sonstigen Gegenständen, die länger als 24 Stunden andauert	
	a) auf der Fahrbahn je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20
	mindestens	1,50
	b) außerhalb der Fahrbahn je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15
	mindestens	1,50
1.3	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. Ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
	mindestens	2,50
1.4	Bewegliche Verkaufsstände (z.B. Verkaufswagen u. Ä.) je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00
	jedoch mindestens	2,00
	täglich	0,15
	jedoch mindestens	0,30
	pro Werbe- und Ausstellungswagen täglich	8,00
1.5	Brezelverkaufsstand	2,50

Ziffer	Gebührengegenstand	€
1.6	Tische und/oder Sitzgelegenheit zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00
	mindestens	1,00
1.7	Vorrichtung zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50
	mindestens	2,00
1.8	Überbauten je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50
	mindestens	2,50
1.9	Plakatsäulen je Stück jährlich	65,00
1.10	Werbeanlagen (auch anlässlich von Wahlen) je qm Ansichtsfläche jährlich	2,50
	mindestens jedoch	2,50
	täglich	0,15
	mindestens jedoch	1,00
1.11	Warenautomaten jährlich	3,00
1.12	Auslagen- und Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
	mindestens jedoch	1,25
1.13	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dergleichen je Stück	
	a) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	2,50
	b) bei Erlaubnis auf Zeit täglich	0,25

Ziffer	Gebührenggegenstand	€
1.14	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	a) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	2,50
	mindestens	2,50
	b) bei Erlaubnis auf Zeit täglich	0,65
1.15	Aufstellung von Fahrradständern auf Gehwegen monatlich	1,25
	Aufstellen von festinstallierten Fahrradstangen jährlich	2,50
1.16	Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentlichen Fernsprechkabine und ähnlichen Einrichtungen	Gebührenfrei
1.17	Aufstellen von Informationsständen pro qm täglich	1,25
1.18	Plakatständer je Stück täglich	0,25
1.19	Verkauf von Speiseeis aus Fahrzeugen monatlich je Fahrzeug	13,00
2.	Unterirdische Anlagen	
2.1	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50
	mindestens	2,50
2.2	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich (z. B. Unterbauten)	2,50
2.3	Kabel und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, jährlich lfd. M.	2,50

Ziffer	Gebühregegenstand	€
2.4	Rohrleitungen aller Art, außer die der öffentlichen Versorgung dienen	
	Bis 75 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	0,25
	Von 76 mm bis 150 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	1,00
	Von 151 mm bis 200 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	1,50
	Von 201 mm bis 300 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	2,00
	Von 301 mm bis 400 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	2,50
	Von 401 mm bis 500 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	3,00
	Über 501 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	4,00
3.	Sonstige Sondernutzungen	
3.1	Aufgrabungen	
	a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. M. täglich ab 2. Tag	0,50
	b) mit einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. M. täglich ab 2. Tag	0,65
3.2	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 33 StVO	
	a) Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Tag	13,00
	b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken je Tag	7,50

Ziffer	Gebührenggegenstand	€
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben.	
4.2	Die Verwaltungsgebühr beträgt	
	mindestens	5,00
	höchstens	40,00
4.3	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen	20,00
4.4	Zustimmung zur Änderung von Telekommunikationsleitungen	12,50

Otterstadt, 14. Dezember 2006

Dötschel
Ortsbürgermeister